

Merkblatt zum Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer

Sehr geehrte Antragstellerinnen und Antragsteller,

Sie möchten als jüdischer Zuwanderer in die Bundesrepublik Deutschland aufgenommen werden. Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über alle Modalitäten des Aufnahmeverfahrens. Sie erhalten im Folgenden Informationen zu den Grundlagen und zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens sowie zu den Antragsformularen, die von Ihnen ausgefüllt werden müssen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie sich jederzeit an die Kollegen und Kolleginnen in den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland wenden. Sie erteilen Ihnen gerne Auskunft und beraten Sie zu Ihrem Antragsverfahren.

A Allgemeine Informationen und Hintergründe

Seit Ende der Achtziger Jahre kommen jüdische Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland. Die Aufnahme ist seit 1991 in einem Verfahren geregelt, für das in der Vergangenheit die deutschen Bundesländer zuständig waren.

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 01. Januar 2005 haben die Bundesländer Bedarf für eine umfassende Neuregelung dieses Verfahrens gesehen. Auf der Sitzung der Innenministerkonferenz vom 23./24. Juni 2005 und durch Umlaufbeschluss vom 18. November 2005 haben sie sich auf Eckpunkte für diese Neuregelung verständigt. Unter anderem wurde festgelegt, dass zukünftig das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Verfahren durchführen soll.

Die weitere Vorbereitung, Begleitung und Überprüfung des neuen Verfahrens wurde einem Beirat übertragen. Mitglieder dieses Beirates sind, unter Vorsitz des Bundesministeriums des Innern, Vertreter des Auswärtigen Amtes, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, der deutschen Bundesländer, des Zentralrates der Juden in Deutschland und der Union der Progressiven Juden.

Am 24. Mai 2007 wurde dem Bundesamt die Durchführung des neugeregelten Aufnahmeverfahrens vom Bundesministerium des Innern gemäß den §§ 23 Abs 2 und 75 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes übertragen. Dabei regelt eine Verfahrensordnung zur Umsetzung des Aufnahmeverfahrens für jüdische Zuwanderer die Durchführung im Detail.

B Das Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer

I. Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme als jüdischer Zuwanderer in der Bundesrepublik Deutschland ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Das Bundesamt kann Ihrem Antrag in der Regel nur entsprechen, wenn:

1. Sie Staatsangehörige/r eines Nachfolgestaates der ehemaligen Sowjetunion sind mit Ausnahme der baltischen Staaten oder als staatenlose Person mindestens seit 01. Januar 2005 dort Ihren Wohnsitz haben,

Durch den Beitritt Estlands, Lettlands und Litauens am 01. Mai 2004 zur Europäischen Union, besteht für jüdische Staatsangehörige aus diesen Staaten seither nicht mehr die Möglichkeit zur Aufnahme im geregelten Verfahren.

2. Sie jüdischer Nationalität sind bzw. von mindestens einem jüdischen Elternteil oder einem jüdischen Großelternteil abstammen und sich zu keiner anderen als der jüdischen Religion bekennen.
3. Sie Deutschkenntnisse nachweisen können, die mindestens der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) entsprechen,
4. Sie dauerhaft selbst für Ihren Lebensunterhalt in der Bundesrepublik Deutschland sorgen können,

und
5. der Nachweis zur Aufnahmemöglichkeit in einer jüdischen Gemeinde im Bundesgebiet erbacht wird.

Erläuterungen zu einzelnen Aufnahmevoraussetzungen:

Deutschkenntnisse

Deutschkenntnisse sind nach der Neuregelung des Verfahrens Voraussetzung für Ihre Aufnahme in die Bundesrepublik Deutschland. Sie sollten bereits vor Ihrer Ausreise über einfache Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Um diese einfachen Kenntnisse nachzuweisen, benötigen Sie mindestens ein Sprachzertifikat A1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERR).

Ausnahme: Soweit der Erwerb oder die Zertifizierung der deutschen Sprachkenntnisse infolge von besonderen und durch das Auswärtige Amt bestätigten regionalen Gegebenheiten auf absehbare Dauer unmöglich ist, wird von dem Erfordernis zum Zeitpunkt der Antragstellung zunächst abgesehen, und für den Fall einer Aufnahmezusage eine Auflage erteilt, die Sprachkenntnisse innerhalb von zwölf Monaten nach Einreise in Deutschland nachzuweisen.

Sofern Sie über eine Ausbildung als Deutschlehrer oder Dolmetscher verfügen, können Sie alternativ auch Ihr Examenszeugnis von einer staatlich anerkannten Universitäten eines Nachfolge-

staates der ehemaligen Sowjetunion vorlegen. Sollten Sie an einer deutschen Universität studieren gilt die Immatrikulationsbescheinigung ebenfalls als Sprachnachweis.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich auf den vom Europarat entwickelten Gemeinsamen Europäische Referenzrahmen für Sprachen als Standard verständigt, um vergleichbare Kriterien des Fremdsprachenerwerbs in Europa zu gewährleisten. Er gibt Sprachniveaus vor, an denen man den Sprachkenntnisstand einer Person objektiv einschätzen kann. Die Niveaustufe A1 entspricht dabei sehr einfachen Kenntnissen, während C2 nahezu muttersprachliche Kenntnisse voraussetzt. Dazwischen liegen weitere Abstufungen (A2, B1, B2 und C1).

Nur eigens dafür zugelassenen Lehreinrichtungen ist es erlaubt, Sprachzertifikate nach dem GERR auszustellen. Um ein solches Zertifikat zu bekommen, müssen Sie zunächst bei einer dieser Lehreinrichtungen, einen entsprechenden Sprachtest erfolgreich absolvieren.

Sollten Sie nicht bereits über einfache Kenntnisse der deutschen Sprache (A1 – GERR) verfügen, haben Sie die Möglichkeit, bei Einrichtungen wie dem deutschen Goethe Institut oder der deutschen Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH entsprechende Sprachkurse zu besuchen. Das Goethe-Institut ist darüber hinaus befugt, Sprachzertifikate nach dem GERR auszustellen. Auch der Radiosender Deutsche Welle, der in vielen Teilen der ehemaligen Sowjetunion empfangen werden kann, bietet Radiosendungen zum Deutschlernen an.

Sollten Sie über bessere Deutschkenntnisse als A1 verfügen, weisen Sie bitte auch diese nach. Deutschkenntnisse ab A2 des GERR werden bei Ihrer Integrationsprognose entsprechend berücksichtigt.

Integrationsprognose

Eine weitere Aufnahmevoraussetzung ist, dass Sie in der Bundesrepublik Deutschland selbst für Ihren Lebensunterhalt sorgen können. Das bedeutet, dass Sie möglichst bald nach Ihrer Einreise einer Erwerbstätigkeit nachgehen können und nicht dauerhaft auf Sozialleistungen des Staates angewiesen sind. Um eine Feststellung darüber treffen zu können, erstellt das Bundesamt eine sogenannte Integrationsprognose.

Grundlage für die Erstellung dieser Integrationsprognose sind Ihre Angaben in der Selbstauskunft (Teil Ihres Antrages). Kriterien sind unter anderem Ihre Deutschkenntnisse, Ihre schulischen und beruflichen Qualifikationen, Ihr Alter und Ihre Berufserfahrung.

Sofern Sie mit Familienangehörigen in die Bundesrepublik Deutschland einreisen möchten, erstellt das Bundesamt eine Integrationsprognose unter Einbeziehung Ihres familiären Umfeldes. Die Integrationsprognose trifft dann eine Aussage darüber, ob Ihre gesamte Familie dauerhaft selbst für Ihren Lebensunterhalt in der Bundesrepublik Deutschland sorgen kann. Dabei werden auch bereits in Deutschland lebende Familienmitglieder mit berücksichtigt.

Aufnahmemöglichkeit in einer jüdischen Gemeinde

Das Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion soll vor allem das jüdische Leben in der Bundesrepublik Deutschland stärken. Daher ist eine Aufnahmevoraussetzung, dass der Nachweis zur Aufnahmemöglichkeit in einer jüdischen Gemeinde im Bundesgebiet erbracht wird. Es muss für Sie also aus jüdisch-religiöser Sicht die Möglichkeit bestehen, dass Sie nach Ihrer Einreise in eine jüdische Gemeinde in Deutschland aufgenommen werden können.

Dazu müssen Sie selbst nicht tätig werden. Das Bundesamt fordert eine entsprechende gutachterliche Stellungnahme von der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V. (ZWST) an. Diese prüft Ihre Aufnahmemöglichkeit in eine jüdische Gemeinde unter Einbindung der Union Progressiver Juden (UPJ). Eine Aufnahmeempfehlung wird in der Regel von den jüdischen Organisationen erteilt, wenn die Abstammung von einer jüdischen Mutter, einem jüdischen Vater oder von einer jüdischen Großmutter vorliegt. Sollte die Empfehlung von ZWST / UPJ negativ ausfallen, kann das Bundesamt keine Aufnahmezusage erteilen.

II. Ausschlussgründe

Die Anordnung zur Umsetzung des Aufnahmeverfahrens für jüdische Zuwanderer sieht Gründe vor, bei denen eine Aufnahme in die Bundesrepublik Deutschland generell ausgeschlossen ist:

a) Sie dürfen in der Vergangenheit nicht schon einmal in einen anderen Staat, wie z.B. Israel oder die USA, übergesiedelt sein oder sich bereits dauerhaft in Deutschland befinden.

b) Die Aufnahme ist darüber hinaus für Personen ausgeschlossen:

- die in der ehemaligen Sowjetunion eine Funktion ausgeübt haben, die für das kommunistische Herrschaftssystem als bedeutsam galt.

Bedeutsame Funktionen für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems sind z.B. hauptamtliche Funktionäre der KPdSU, leitende Mitarbeiter der Verwaltung, Berufsoffiziere der Streitkräfte (jedenfalls ab dem Dienstgrad eines Oberstleutnants) oder Angehörige des Geheimdienstes der ehemaligen Sowjetunion. Die Prüfung dieses Ausschlussgrundes erfolgt in Anlehnung an den § 5 des Bundesvertriebenengesetzes.

- die wegen Delikten bestraft wurden, die in Deutschland als vorsätzliche Straftaten anzusehen sind.

Ausgenommen sind dabei Verurteilungen von sowjetischen Gerichten aus politischen Motiven.

- die Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen haben oder hatten.
- die die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligen oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufrufen oder mit Gewaltanwendung drohen (§ 54 Nr. 5 a Aufenthaltsgesetz).

III. Familienangehörige

Ihre Familienangehörigen können ebenfalls aufgenommen werden. Es wird zwischen selbst-aufnahmeberechtigten und nicht-selbst-aufnahmeberechtigten Familienangehörigen unterschieden:

1. Selbst-aufnahmeberechtigte Familienangehörige sind alle Familienmitglieder, die selbst jüdischer Nationalität sind oder von mindestens einem jüdischen Eltern- oder Großelternanteil abstammen und dies durch geeignete Personenstandsunterlagen nachweisen können. Sofern selbst-aufnahmeberechtigte Familienangehörige mit Ihnen ausreisen möchten, müssen diese einen eigenen Antrag stellen. Dies gilt auch für minderjährige Kinder ohne Altersbeschränkung.
2. Nicht-selbst-aufnahmeberechtigte Familienangehörige sind alle Familienmitglieder, welche die jüdische Nationalität bzw. Abstammung von mindestens einem jüdischen Eltern- oder Großelternanteil nicht nachweisen können. Sofern nicht-selbst-aufnahmeberechtigte Familienangehörige mit Ihnen ausreisen möchten, müssen Sie diese Familienmitglieder in Ihren Antrag mit einbeziehen.

Dabei ist die Einbeziehung nur für Ehegatten und minderjährige, ledige Kinder möglich, die in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben. Außerdem muss bei einer Einbeziehung eines Ehegatten die Ehe bei Abgabe des Aufnahmeantrags bereits mindestens 3 Jahre bestehen. Die Aufnahme und Einreise selbst-nicht-aufnahmeberechtigter Familienangehöriger ist nur mit dem Hauptantragsteller zusammen möglich.

Alle ausreisewilligen Familienangehörigen müssen selbst Deutschkenntnisse nachweisen, die mindestens der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Nur bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann das Bundesamt hiervon absehen, wenn die Einreise vor dem 15. Lebensjahr des Kindes erfolgt. Ausreisewillige Familienangehörige werden auch in die Integrationsprognose mit einbezogen.

IV. Nachträgliche Einbeziehung

Familienangehörige können unter bestimmten Voraussetzungen auch nachträglich in einen bestehenden Antrag einbezogen werden. Sie müssen die Veränderungen der zuständigen Stelle (Auslandsvertretung oder Bundesamt) **unverzüglich mitteilen**.

Kindern, die zum Zeitpunkt der Antragstellung des Hauptantragstellers noch nicht geboren waren oder minderjährige, ledige Kindern eines nachträglich geheirateten Ehegatten, die bei der Antragstellung des Hauptantragstellers nicht angegeben werden konnten, kann das Bundesamt bis zum Ablauf der Gültigkeitsfrist der noch nicht zur Einreise verwandten Aufnahmezusage des Hauptantragstellers eine Aufnahmezusage erteilen. Die geltenden Voraussetzungen der Anordnung müssen bei der Bescheiderstellung erfüllt sein (z.B. Sprachkenntnisse). Die Einreise muss im Familienverband erfolgen.

V. Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

Das Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion ist im Bewusstsein der historischen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland entstanden. Aus diesem Grunde gibt es für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung besondere Regelungen:

Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung wird auf die Integrationsprognose und den Nachweis von Deutschkenntnissen verzichtet.

Hierbei wird für alle vor dem 01.01.1945 im Herkunftsgebiet geborenen Personen widerleglich vermutet, dass sie Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung sind. Angaben und Nachweise können freiwillig gemacht bzw. beigefügt werden. Personen, die vor dem 01.01.1945 außerhalb des Herkunftsgebietes geboren wurden, können sich auf die Regelung berufen, sofern sie eine Verfolgung glaubhaft machen können und eine Antragsberechtigung gegeben ist. Für eine Aufnahme können sich Familienangehörige auf diese Regelung nicht berufen.

Der Beirat Jüdische Zuwanderung hat sich unter Heranziehung des § 1 Bundesentschädigungsgesetzes und des Artikel 2 Funds der Jewish Claims Conference einvernehmlich auf diesen Personenkreis verständigt.

VI. Härtefälle

Das Aufnahmeverfahren sieht auch besondere Regelungen für Härtefälle vor. Diese machen die Prüfung von Deutschkenntnissen entbehrlich und können vorrangig aus Gründen der Familienzusammenführung geltend gemacht werden.

Ein Härtefall wird angenommen, wenn die Versagung der Aufnahmezusage wegen fehlender Grundkenntnisse der deutschen Sprache zu einer unangemessenen Härte führt, die mit dem Zweck der Aufnahmeregelung sowie im Hinblick auf Umstände, die den Erwerb der deutschen Sprachkenntnisse ausschließen oder in besonderer Weise erschweren, als nicht vertretbar erscheint.

Sofern Sie einen Härtefall geltend machen wollen, fügen Sie eine Begründung bei und belegen Sie Ihre Angaben bitte durch entsprechende Nachweise. Das Bundesamt prüft anschließend, ob Ihr Vorbringen als Härtefall anerkannt werden kann oder nicht.

C Einzelheiten zum Ablauf des Verfahrens

Nachdem wir Sie nun zunächst über die rechtlichen Rahmenbedingungen, über Aufnahmevoraussetzungen, Ausschlussgründe und Härtefälle informiert haben, möchten wir Sie nun näher mit dem eigentlichen Ablauf Ihres Aufnahmeverfahrens vertraut machen:

I. Antragstellung

Nachdem Sie dieses Merkblatt gelesen haben, können Sie mit dem Ausfüllen Ihres Antrages beginnen.

Antragsformulare erhalten Sie:

- über die deutsche Auslandsvertretung in Ihrem Land ausgehändigt
- auf Wunsch postalisch zugesandt oder
- zum Download auf der Homepage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge www.bamf.de (Rubrik: Migration nach Deutschland / Jüdische Zuwanderung), wo Sie auch weitere Informationen zum Verfahren nachlesen können.

Eine Antragstellung ist nur an der deutschen Auslandsvertretung in Ihrem Land möglich.

Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen der Antragsformulare:

Sie müssen die Antragsformulare in deutscher Sprache ausfüllen oder vor Abgabe übersetzen lassen.

Als Aufnahmeberechtigter müssen Sie das Antragsformular „Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage / Selbstauskunft“ ausfüllen. Sofern Sie mit Familienangehörigen ausreisen möchten, müssen alle Familienmitglieder, die selbst auch jüdischer Nationalität sind bzw. von mindestens einem jüdischen Eltern- oder Großelternanteil abstammen, einen eigenen Antrag stellen, also ebenfalls das obige Antragsformular ausfüllen. Dies gilt auch für minderjährige Kinder ohne Altersbeschränkung.

Familienangehörige, die selbst nicht jüdischer Nationalität sind oder nicht von mindestens einem jüdischen Eltern- oder Großelternanteil abstammen, füllen lediglich das Formular „Selbstauskunft Familienangehörige“ aus und werden in Ihren Antrag mit einbezogen.

Nutzen Sie beim Ausfüllen der Anträge bitte unbedingt die Ausfüllhinweise, die das Bundesamt zu jedem Antragsformular beigelegt hat. Die Ausfüllhinweise erläutern Ihnen zusätzlich einzelne Fragen und helfen Ihnen diese zu beantworten.

Dokumente und Unterlagen:

Viele Ihrer Angaben in den Formularen müssen Sie durch entsprechende Nachweise belegen. Dabei benötigt das Bundesamt für die Entscheidung über Ihre Aufnahme Ihre Dokumente und Unterlagen im Original und einer Kopie mit deutscher Übersetzung. Diese können nur von staatlich anerkannten Übersetzungsbüros angenommen werden. Privat angefertigte Übersetzungen werden nicht akzeptiert.

Urkunden, welche die jüdische Nationalität bzw. Abstammung nachweisen, müssen vor dem 01.01.1990 ausgestellt sein. Dies gilt auch, wenn Sie die jüdische Abstammung durch Unterlagen Ihrer Eltern oder Ihrer Großeltern nachweisen wollen.

Das Bundesamt hat eine Auflistung erstellt, die Ihnen dabei helfen soll, alle erforderlichen Dokumente und Unterlagen zusammen zu tragen. Sie finden die Auflistung in der **Anlage** zum Antragsformular „Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage / Selbstauskunft“.

Abgabe Ihres Antrages:

Nachdem Sie alle Antragsformulare in deutscher Sprache ausgefüllt und alle erforderlichen Dokumente und Unterlagen zusammen getragen haben, vereinbaren Sie bitte einen Abgabetermin für

Ihre Antragsunterlagen mit dem/der Mitarbeiter/in in der deutschen Auslandsvertretung. Bringen Sie zu diesem Termin alle erforderlichen Unterlagen im Original und einer Kopie mit deutscher Übersetzung mit.

In der Auslandsvertretung wird der/die Mitarbeiter/in die zu den Anträgen vorgelegten Unterlagen sichten, und die Echtheit der vorgelegten Dokumente überprüfen. Zu diesem Zweck kann es notwendig sein, dass Dokumente (z.B. Geburtsurkunde, Inlandspass) zunächst einbehalten werden müssen. Sie erhalten hierüber eine schriftliche Bestätigung, und der/die MitarbeiterIn wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen, wenn Sie Ihre Dokumente nach erfolgter Prüfung wieder in Empfang nehmen können. Sollten Dokumente fehlen, wird ein erneuter Termin mit Ihnen vereinbart, an dem Sie die fehlenden Unterlagen nachreichen können¹. In der Regel wird mit Ihnen auch ein Beratungsgespräch zu Ihrem Antragsverfahren geführt.

Sind Ihre Antragsunterlagen vollständig und geprüft, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung, und Ihr Antrag wird durch die deutsche Auslandsvertretung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg übersandt.

II. Bearbeitung Ihres Antrages beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Unmittelbar nach Eingang beim Bundesamt wird Ihr Antrag registriert, und ein Aktenzeichen vergeben. Dieses Aktenzeichen kann ca. 2 Monate nach der Antragsabgabe auch bei der deutschen Auslandsvertretung telefonisch erfragt werden.

Das Bundesamt prüft die genannten Aufnahmevoraussetzungen und erstellt Ihre Integrationsprognose. Anschließend erfolgt die „Verteilentscheidung“. Dabei richtet sich das Bundesamt nach dem „Königsteiner Schlüssel“, der die Aufnahmequoten für die Bundesländer definiert. Selbstverständlich versucht das Bundesamt Ihren gewünschten Aufenthaltsort bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Einen Anspruch auf eine wunschgemäße Verteilung haben Sie jedoch nicht. Maßgeblich sind unter anderem die Aufnahmekapazitäten der einzelnen Bundesländer und der jüdischen Gemeinden.

Sind alle Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, wird ein Aufnahmebescheid erteilt. Ist dies nicht der Fall, fertigt das Bundesamt einen Ablehnungsbescheid.

III. Zustellung der Aufnahmeentscheidung und Einreise

Die Aufnahmeentscheidung wird Ihnen über die Auslandsvertretung zugestellt. Das Bundesamt übersendet dazu eine Ausfertigung des Originalbescheides und eine Kopie an die zuständige Auslandsvertretung. Ein/e Mitarbeiter/in der Auslandsvertretung händigt Ihnen das Original persönlich in der Botschaft, gegen Empfangsbekanntnis aus. Über den Termin und die Einzelheiten der Aushändigung werden Sie gesondert informiert.

Sofern Sie eine bevollmächtigte Person in Deutschland benannt haben, wird dieser die Ausfertigung des Originalbescheides, direkt vom Bundesamt postalisch zugestellt.

¹ An der Botschaft Kiew werden bis auf Weiteres die Anträge unverzüglich an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weitergeleitet. Eine Entscheidung setzt jedoch das Vorliegen aller notwendigen Antragsunterlagen voraus.

Im Falle einer positiven Aufnahmeentscheidung können Sie binnen eines Jahres ein 90-Tage-Visum bei der Auslandsvertretung beantragen. Zur Beantragung des Visums sollten Sie eine Kopie Ihres Aufnahmebescheides und die im Merkblatt zum Visaverfahren geforderten Unterlagen mitbringen. Das erteilte Visum berechtigt Sie dann zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland.

IV. Wirksamkeit und Erlöschen der Aufnahmezusage (AZ):

Die AZ ist ein Jahr ab Bekanntgabe wirksam und erlischt, wenn Sie nicht innerhalb dieses Jahres das Visum beantragen. Eine Verlängerung der AZ durch das Bundesamt ist nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes (z.B. nachgewiesene längere Krankheit oder kurze Überschreitung wegen Beendigung des Wehrdienstes, Studiums o.ä.) möglich.

Eine erneute Antragsstellung ist einmalig nur dann möglich, wenn:

- Ihre AZ bis zum 31.12.2008 abgelaufen ist oder
- Ihre AZ zwischen dem 01.01.2009 bis 31.12.2015 wegen triftiger Gründe (z.B. Krankheit, Pflege von nahen Angehörigen) abgelaufen ist. Triftige Gründe sind glaubhaft zu machen.

Wurde in der Vergangenheit Ihr Antrag als Folge einer nicht ausreichend nachgewiesenen jüdischen Abstammung abgelehnt, können Sie erneut einen Antrag stellen, wenn sich Ihre Abstammung von einem jüdischen Großelternanteil nachweisen lässt.

Die AZ gibt unter „Wohnsitznahme in „....“ das Bundesland an, in welches Sie einreisen können. **Mit der im Bescheid angeführten Landesaufnahmestelle sollten Sie sich noch aus Ihrem Heimatland in Verbindung setzen, damit eine Unterkunft bereitgestellt werden kann.**

Die AZ berechtigt nur zur einmaligen Aufnahme. Bei Erlöschen oder Widerruf des Aufenthaltstitels nach der Einreise, ist eine erneute Antragstellung/Aufnahmezusage ausgeschlossen.

Eine Ausreise der nicht-selbst-aufnahmeberechtigten Familienmitglieder ist nur gemeinsam mit dem Aufnahmeberechtigten möglich. Die AZ erlischt für die nicht-selbst-aufnahmeberechtigten Familienmitglieder, wenn der Aufnahmeberechtigte vor der Ausreise verstirbt oder vor der Ausreise die Scheidung beantragt bzw. die Ehe geschieden wird.

D Ihre Mitwirkung im Verfahren

Ihre Mitwirkung ist in Ihrem Aufnahmeverfahren von entscheidender Bedeutung. Hierzu einige Hinweise, die Sie bitte beachten sollten:

Ihre angegebene Postanschrift ist maßgeblich für den weiteren Schriftwechsel. Geben Sie daher bitte eine Anschrift an, unter der Sie erreichbar sind und die gewährleistet, dass dorthin zugestellte Post Sie erreicht. **Eventuelle Änderungen Ihrer Anschrift und Ihrer familiären Verhältnisse (z. B. Eheschließung, Scheidung etc.) teilen Sie bitte immer und unverzüglich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über die zuständige Auslandsvertretung mit.**

Sie haben die Möglichkeit, einen in Deutschland lebenden Verfahrensbevollmächtigten zu benennen. Geben Sie bitte bei der Antragstellung die Anschrift des Bevollmächtigten an.

Geben Sie bei einem Schriftwechsel mit dem Bundesamt bitte immer Ihr Aktenzeichen an.

Füllen Sie alle Formulare gut leserlich aus. Denken Sie auch an mögliche Anlagen wie die „Selbstauskunft Familienangehörige“ und an alle notwendigen Dokumente und Unterlagen.

Nachweise wie z.B. Geburtsurkunde, Pässe (Inlands- und Reisepässe), Zeugnisse und Diplome mit Anlagen (z.B. Notenblätter) etc. können nur im Original akzeptiert werden. Bringen Sie daher alle notwendigen Dokumente/Unterlagen im Original und einer Kopie mit deutscher Übersetzung zum Abgabetermin mit. Sie ersparen sich dadurch Zeit und zusätzliche Reisewege.

Machen Sie vollständige und wahrheitsgemäße Angaben. Sollten sich Angaben als unvollständig oder unwahr herausstellen, kann dies zur Ablehnung Ihres Antrages bzw. zur Rücknahme oder zum Widerruf einer bereits erteilten Aufnahmezusage führen. Dies kann auch noch nach der Einreise erfolgen. Eine erneute Antragstellung/Aufnahmezusage ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Sollten Sie weitere Fragen haben oder Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter/innen in den Auslandsvertretungen.